



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Kontakt: Generalsekretariat, Stab, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 24, www.baudirektion.zh.ch

26. Februar 2019
1/2

Anhörungsformular: Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 26. Februar 2019

Dauer der Vernehmlassung: vom 1. März bis zum 31. Mai 2019

Absender (Gemeinde / Institution / Organisation / Amtsstelle):

Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ)

Ansprechperson für Rückfragen (Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse):

Marianne Rybi-Berweger, 043 243 40 02, m.rybi@bkz.ch

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Bauverfahrensverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Anträge / Änderungsvorschlag:	Begründung / Kommentar:
Barrierefreies Design der elektronischen Plattform für Baugesuche	Der Zugang zu Information gehört zu den zentralen Bedürfnissen aller Menschen und ist für die Partizipation am gesellschaftlichen Leben unabdingbar. Die damit verbundenen (neuen) Technologien eröffnen neue Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist jedoch, dass diese von Anfang an auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung konzipiert werden, beziehungsweise von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung genutzt werden können (Universal Design; siehe dazu auch UNO-Behindertenrechtskonventionen Art. 9 Abs. 1 (Unabhängi-

	<p>ge Lebensführung), die Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und das BehiG Art. 3 lit. E).</p> <p>Das BehiG sieht auch einen barrierefreien Internet-Zugang für Menschen mit Behinderungen für Internetseiten von Kantonen und Gemeinden vor. Um die Umsetzung des BehiG auf Stufe Kantone, Gemeinden und weiteren Bereichen der öffentlichen Hand zu fördern und zu beschleunigen, wurde auf Initiative der Stiftung «Zugang für alle» innerhalb der Schweizerischen Standardisierungsorganisation eCH der Accessibility-Standard eCH-0059 erarbeitet und verabschiedet.</p> <p>http://www.ech.ch/standards/43052</p>
Bearbeitung von einzelnen Projekten durch Dritte (z.B. Bauberatung für hindernisfreies Bauen).	<p>Aus den offiziellen Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass die Gemeinden aussenstehenden Dritten (wie z.B. der BKZ/hindernisfreies Bauen) einen Zugriff auf ausgewählte Baugesuche gewähren können. Stattdessen wird der Datenschutz in neuen BVV betont (was einen Zugriff von Dritten eher erschweren dürfte).</p> <p>Die BKZ begrüsst eine elektronische, barrierefreie Plattform für Baugesuche. Von unseren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen wissen wir, wie unkompliziert die Zusammenarbeit für die Prüfung der Baugesuche dadurch geworden ist. Gemeinden, welche mit der Bauberatung der BKZ zusammenarbeiten, müssen die Möglichkeit erhalten, bestimmte Projekte für die BKZ freizugeben. Dies vereinfacht und verkürzt Arbeitsprozesse. Eine Sonderlösung für die Zusammenarbeit mit Dritten ist nicht erstrebenswert, weil dies den Prozess wiederum verkomplizieren würde.</p>